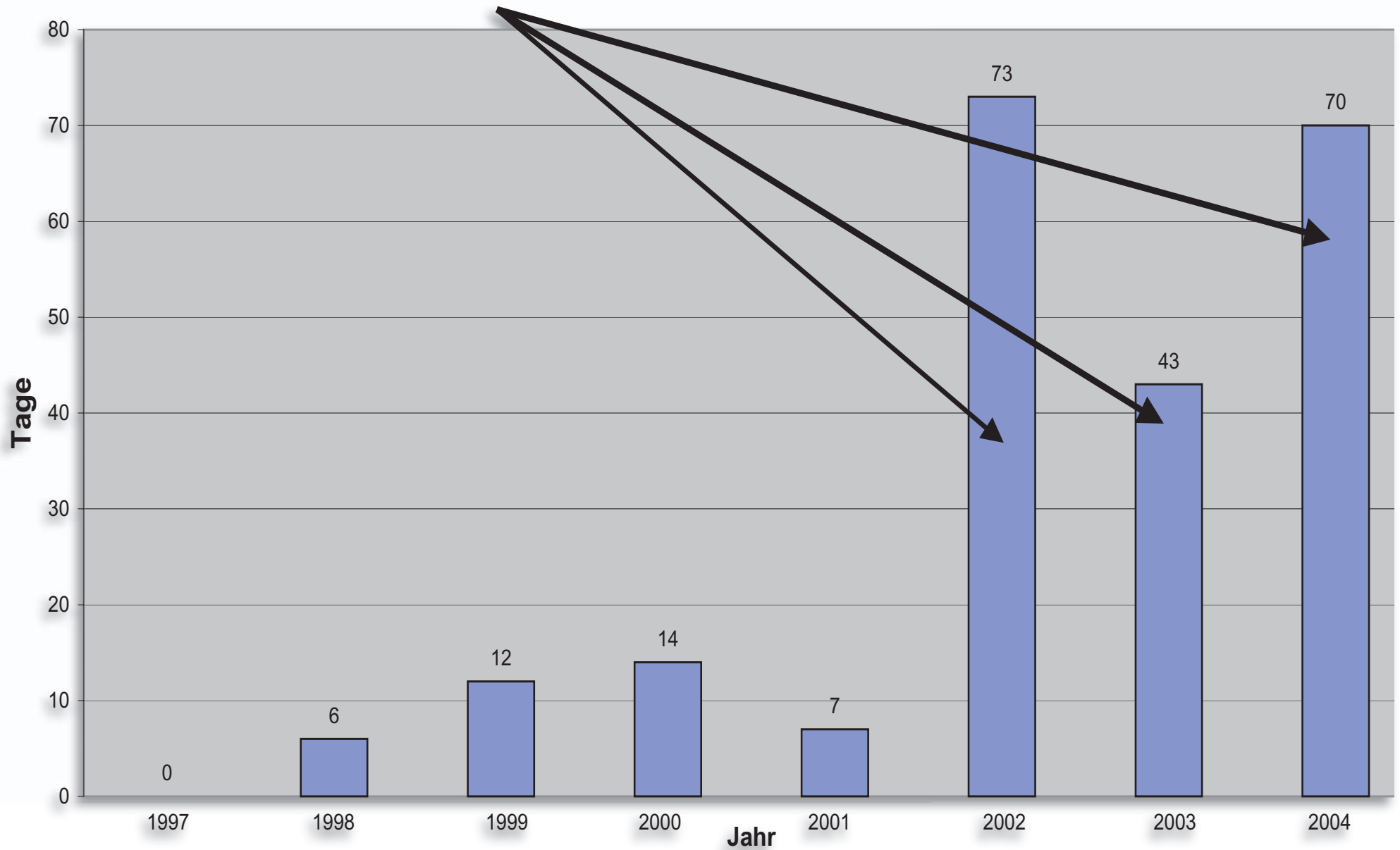
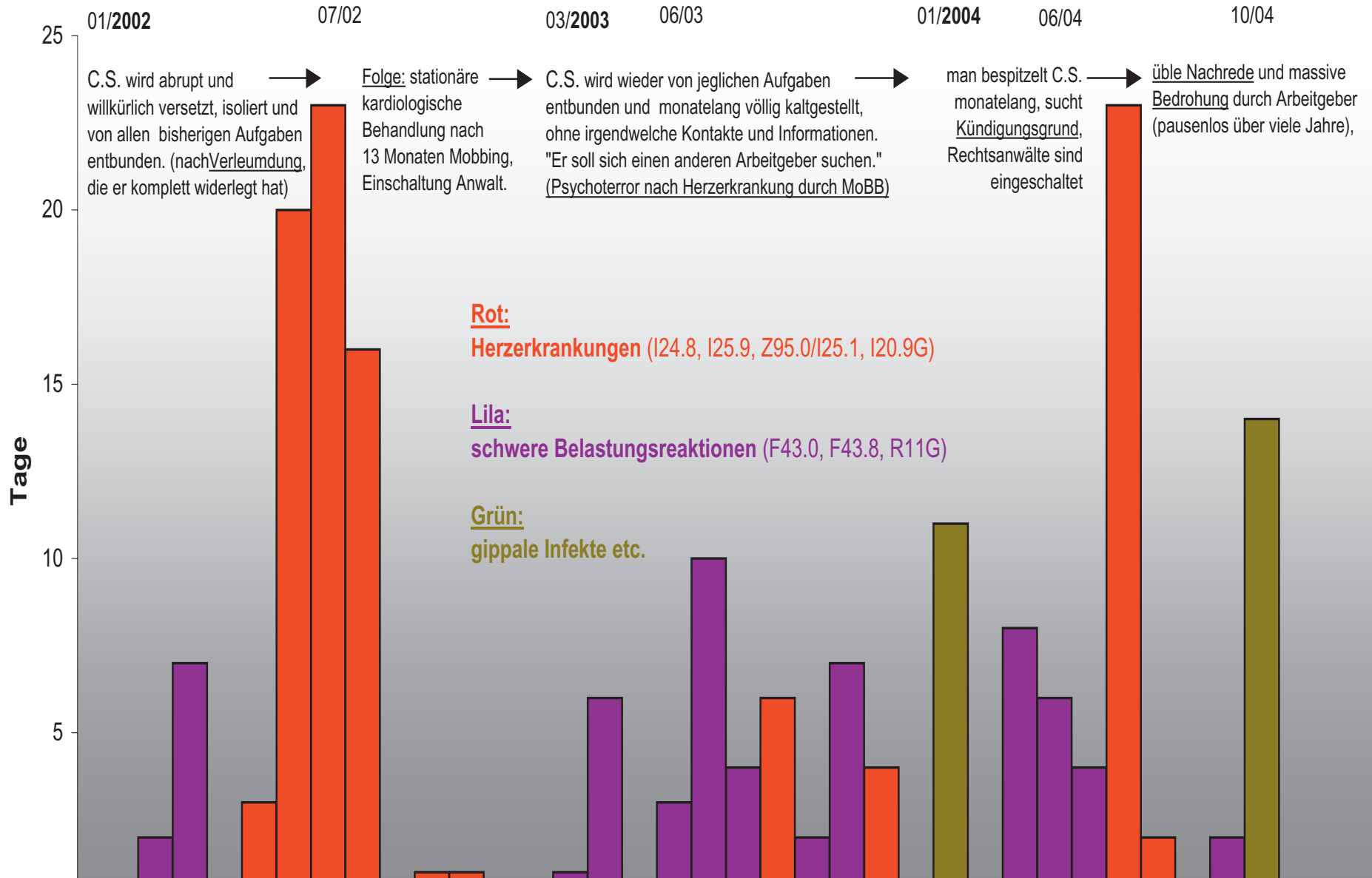


Zunehmender Krankenstand (Dipl.-Ing. C. S. in Betrieb xxx - öffentl. Dienst)

Bossing: Verleumdung - Versetzung - Ausgrenzung - Arbeitsverbot => Diskriminierung ab 05/2001 => Ziel: Kündigung



Krankenstand - durch Bossing übermäßig stark erhöht



Mobbing/Bossing in der Endphase

Mit steigender Verlaufsauer des Mobbingprozesses, entwickelt sich dieser zu einer zunehmenden und immer schwierigeren gesundheitlichen, sozialen Belastung sowie juristischen Problematik. Die wie ein roter Faden den Mobbingprozeß durchziehende, langanhaltende Verweigerung gesetzlich garantierter Bürger- und Arbeitnehmerrechte (Rechtsbeugung), beinhaltet für den Betroffenen eine sich ständig wiederholende Mißhandlung am Arbeitsplatz und damit **psychosoziale Dauerbelastung mit zunehmender und vielfältiger Krankheitssymptomatik bis hin zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeit**.

Schmerzensgeld und Mobbing/Bossing

Immer häufiger befassen sich Arbeitsgerichte mit dem Problem „Mobbing“ und haben auch mitunter sogar den Klägern Schmerzensgeld zugesprochen. Vgl. Arbeitsgericht Berlin v. 08.03.2002 - 40 Ca 5746/01: Dem Arbeitnehmer kann aufgrund der erlittenen Mobbingsituation ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus § 847 BGB (vgl. jetzt § 253 BGB) zustehen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber Schmerzensgeld wegen Mobbing beanspruchen, wenn von ihm substantiiert dargelegt wird, dass eine Mobbingsituation vorgelegen hat und ihm auch der **Nachweis zwischen der Pflichtwidrigkeit und der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Persönlichkeitsverletzung gelingt**.

Ein Arbeitgeber, der nichts gegen Mobbing unternimmt, kann sich allein durch das Unterlassen schadensersatzpflichtig machen. **Fall:** Die Klägerin arbeitete von Oktober 1999 bis Februar 2001 in einer Behörde. Während dieser Zeit war sie laut Zeugenaussagen ständigen Schikanen, Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt. Sie war nicht mehr in der Lage zu arbeiten. Nach einem längeren Klinikaufenthalt war sie immer noch in psychotherapeutischer Behandlung und auf Medikamente angewiesen. Zudem sei Ihre berufliche Karriere ruiniert. **Das beklagte Bundesland muss für Mobbing im öffentlichen Dienst Schmerzensgeld und Schadensersatz zahlen, weil es als Arbeitgeber nichts gegen das Mobbing unternommen hat.**

Besonders interessant sind die Ausführungen zu den Rechtsfolgen des Mobbing:

Dem Mobbing-Opfer kann wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts als auch wegen Gesundheitsschäden ein **Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld** gegen Mobbing-Täter und den Arbeitgeber und zustehen (§ 823 I BGB, § 847 I BGB a.F.).

Mit dem Schmerzensgeld soll das Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung, der Umfang und die Schwere der physischen und psychischen Störungen, die Heftigkeit des Leidens und der Schmerzen und die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und die Familie berücksichtigt werden. Hierbei kann ins Gewicht fallen, wenn es sich nicht um eine einmalige kurzzeitige Erkrankung handelt, deren Behandlung in absehbarer Zeit zu einem messbaren Erfolg führen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, wenn Wiederholungen der Therapien weitere physische und psychische Kraftanstrengungen erfordern.

Ein Schmerzensgeld von 15.000 Euro kann als Mindestbetrag gerechtfertigt sein.

Weiterhin kann dem Mobbing-Opfer bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegen den Mobber und den Arbeitgeber ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zustehen.

Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts folgt aus einer dem Schutzauftrag der Artikel 1 und 2 GG entsprechenden Anwendung des § 823 I BGB. § 253 II BGB n. F. weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der widerrechtlichen Einschränkung von Persönlichkeitsrechten auch Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, nach billigem Ermessen in Geld zu entschädigen ist.

Ein solcher Anspruch ist deshalb zu gewähren, weil bei Fehlen einer entsprechenden Sanktion der Rechtsschutz wegen Verletzung der Persönlichkeit ins Leere laufen würde. Eine
